

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1971

Ausgegeben und versendet am 29. September 1971

10. Stück

30. Gesetz vom 11. Juni 1971 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaille des Landes Burgenland)
31. Gesetz vom 9. Juli 1971 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Landesvertragsbedienstetengesetz 1971)
32. Gesetz vom 9. Juli 1971, mit dem das Landesbeamtenengesetz 1971 ergänzt wird (1. Ergänzung zum Landesbeamtenengesetz 1971)
33. Gesetz vom 9. Juli 1971, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird.

30. Gesetz vom 11. Juni 1971 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaille des Landes Burgenland)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Für eine nach besonderem Einsatz und unter gefährlichen Umständen erfolgte Rettung von Menschen aus Lebensgefahr wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Dieses Ehrenzeichen führt den Namen „Rettungsmedaille des Landes Burgenland“.

§ 2

(1) Die Rettungsmedaille des Landes Burgenland steht im Range vor der Ehrenmedaille für vieljährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

(2) Die Medaille ist in Altsilber patiniert ausgeführt, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt auf der Vorderseite auf senkrecht schraffiertem Grund eine Hand, die eine zweite erschlaffte Hand rettend umklammert und auf der Rückseite in einem durch senkrechte Schraffen umrahmten Kreuz in Kapitale die Inschrift „DAS LAND BURGENLAND“ und die Umschrift „DEM RETTER AUS LEBENSGEFAHR“.

(3) Die Medaille ist auf der linken Brustseite an einem 45 mm breiten, dreieckig zusammengefalteten, moirierten, roten Band zu tragen, das in einem Abstand von 7 mm von jedem Rand zwei 7 mm breite, gelbe Streifen aufweist.

§ 3

(1) Für die Verleihung der Rettungsmedaille kommen Personen in Betracht, die im Bundesland Burgenland durch mutigen und selbstlosen Einsatz unter Gefährdung des eigenen Lebens oder der Gesundheit Menschen aus Lebensgefahr errettet haben.

(2) Die Rettungsmedaille kann auch dann verliehen werden, wenn die Rettungstat zwar nicht zur Errettung eines Menschen geführt hat, aber der Rettungsversuch unter den im Abs. 1 genannten Umständen unternommen worden ist und die Rettung nach der gegebenen Lage möglich hätte sein können.

(3) Führen örtlich und zeitlich zusammenhängende Handlungen einer Person zur Errettung mehrerer Menschen, so ist sie als eine Rettungstat zu werten.

§ 4

(1) Die Rettungsmedaille wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Landesregierung auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Rettungstat erfolgte, verliehen.

(2) Die Rettungsmedaille kann mehrmals verliehen werden. Die mehrmalige Verleihung ist auf dem Bande der Medaille durch eine Spange mit der entsprechenden Zahl ersichtlich zu machen.

(3) Über die Verleihung ist vom Landeshauptmann namens der Landesregierung eine Urkunde auszustellen.

(4) Die mit der Verleihung der Rettungsmedaille verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Rettungsmedaille besteht nicht.

§ 5

Die Rettungsmedaille ist ohne Rücksicht auf das Alter des Retters zu verleihen.

§ 6

Die Rettungsmedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 7

(1) Unabhängig von der Verleihung der Rettungsmedaille kann für die Rettungstat, insbesondere dann, wenn der Retter dabei zu Schaden gekommen ist, ein Geldbetrag oder eine sonstige Zuwendung zuerkannt werden.

(2) Die Art und das Ausmaß der Zuwendung wird im Einzelfall durch die Landesregierung festgesetzt.

§ 8

Wer die Rettungsmedaille unbefugt trägt oder sich unbefugt als deren Besitzer bezeichnet, begeht — sofern nicht eine Vortäuschung einer öffentlichen Berechtigung vorliegt — eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu S 3.000,— oder Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

31. Gesetz vom 9. Juli 1971 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Landesvertragsbedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist auf Bedienstete anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen und behördliche Aufgaben zu erfüllen haben (Landesvertragsbedienstete). Ausgenommen sind Personen, auf die das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1970, und das Land- und Forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 250/1970, Anwendung findet.

§ 2

Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften

(1) Auf die Landesvertragsbediensteten ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des § 32 Abs. 2 lit. g des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Dienstgeber zur Kündigung dann nicht mehr berechtigt ist, wenn das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 45. Lebensjahr vollendet und bereits 15 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

(3) Die Bestimmung des § 35 Abs. 2 lit. b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anspruch auf Abfertigung dann nicht verlorenggeht, wenn die Kündigung seitens des Dienstnehmers zum Zwecke der Geltendmachung eines Anspruches auf Ruhegehalt erfolgt.

§ 3

Kündigungsbeschränkungen

Hat der Landesvertragsbedienstete bereits 15 Jahre ununterbrochen im Dienstverhältnis zum Land zugebracht und die für die Landesbeamten, die sich in dem der Verwendung des Vertragsbediensteten entsprechenden Dienstzweig befinden, für die Anstellung bzw. Definitivstellung jeweils vorgeschriebene Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt, so ist der Dienstgeber ausschließlich aus den im § 32 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 genannten und nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 anzuwendenden Gründen zur Kündigung berechtigt.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Alle im Vertragsbedienstetengesetz 1948 den Organen der Bundesverwaltung eingeräumten Befugnisse stehen hinsichtlich der Landesvertragsbediensteten der Landesregierung zu.

(2) Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, die Mitwirkungsrechte von Behörden des Bundes bei dienstrechtlichen Maßnahmen vorsehen, sind nicht anzuwenden.

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen rückwirkend mit dem 1. Juni 1971 in Kraft gesetzt werden.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

32. Gesetz vom 9. Juli 1971, mit dem das Landesbeamtengesetz 1971 ergänzt wird (1. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1971, wird wie folgt ergänzt:

Auf die Landesbeamten sind folgende Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden:

1. Das Bundesgesetz vom 17. Feber 1971, BGBl. Nr. 73/1971 (21. Gehaltsgesetz-Novelle), mit der Maßgabe, daß im Art. IV Abs. 1 Z. 3 dieses Gesetzes an die Stelle der Worte „1. Jänner 1971“ die Worte „1. Oktober 1971“ treten.

2. Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 192/1971, mit dem die Reisegebührevorschrift 1955 geändert wird.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

33. Gesetz vom 9. Juli 1971, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Wurde die Absicht der Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) öffentlich kundgemacht, so hat der Gemeinderat, wenn dies zur Sicherung der späteren Durchführung des aufzustellenden Planes notwendig ist, für das Gemeindegebiet oder für Teile desselben durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen. Diese Verordnung ist vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 75 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, bzw. des § 70 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl.

Nr. 38/1965, bzw. des § 70 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, kundzumachen und tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bausperre verliert mit dem Inkrafttreten des Planes, spätestens aber 2 Jahre nach ihrer Erlassung die Wirksamkeit. Sie kann vor ihrem Ablauf zur Sicherung der Planungsvorhaben noch einmal um ein Jahr verlängert werden. Sie ist früher außer Kraft zu setzen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind."

2. § 28 hat zu lauten:

„§ 28

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden; Aufsichts-
behörde

(1) Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der §§ 9 und 27 Abs. 3 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 79 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1970 ist die Landesregierung."

3. § 29 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 3 sind die Gemeinden verpflichtet, bis 30. Juni 1973 einen vereinfachten Flächenwidmungsplan zu erlassen.“

Artikel II

(1) Art. I Z. 3 tritt mit 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1971

Ausgegeben und versendet am 21. Oktober 1971

11. Stück

34. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Oktober 1971, mit der Reihenuntersuchungen zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle festgesetzt werden.

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1971, mit der Gemeinden zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt werden.

34. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Oktober 1971, mit der Reihenuntersuchungen zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle festgesetzt werden.

Auf Grund des § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, wird verordnet:

§ 1

Personenkreis

Alle Schüler sind in dem Schuljahr, in welchem sie das 14. Lebensjahr vollenden, zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle Reihenuntersuchungen zu unterziehen.

§ 2

Untersuchungsart

Die Reihenuntersuchungen haben die Prüfung auf Tuberkulinallergie zum Gegenstande.

§ 3

Behörde

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Reihenuntersuchungen mindestens einmal jährlich an den Schülern (§ 1) durchzuführen.

§ 4

Zeit und Ort

(1) Der Zeitraum, währenddessen von der Bezirksverwaltungsbehörde Reihenuntersuchungen vorzunehmen sind, beginnt am 15. September eines jeden Kalenderjahres und endet mit 15. Juni des Folgejahres.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt jeweils innerhalb des im Abs. 1 angeführten Zeitraumes die Tage (Termine), an denen an den einzelnen Schülern (Schülergruppen) Reihenuntersuchungen vorgenommen werden sowie den Ort der Reihenuntersuchung.

(3) Ort der Reihenuntersuchung ist, sofern hiedurch die Raschheit und Einfachheit der Untersuchung gefördert wird und dem Schulerhalter keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen, die Schule, ansonsten der für Zwecke

der Reihenuntersuchung von der Gemeinde, auf deren Gebiet die Schule besteht, zur Verfügung gestellte Raum.

§ 5

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Kery

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1971, mit der Gemeinden zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt werden.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Fremdenverkehrsgesetzes vom 18. Oktober 1966, LGBl. Nr. 5/67, wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Gemeinden werden zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt:

Städte mit eigenem Statut

Eisenstadt
Rust

Bezirk Neusiedl am See

Apetlon
Frauenkirchen
Illmitz
Jois
Neusiedl am See
Podersdorf am See
St. Andrä
Weiden am See
Winden

Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Breitenbrunn
Donnerskirchen
Mörbisch am See
Neufeld a. L.
Oggau

Purbach
 Steinbrunn-Zillingtal
 St. Margarethen
 Siegendorf

Bezirk Mattersburg

Draßburg-Baumgarten
 Forchtenau
 Loipersbach
 Mattersburg
 Neudörfel
 Pötttsching
 Sauerbrunn

Bezirk Oberpullendorf

Deutschkreuz
 Kobersdorf
 Lackenbach
 Lockenhaus
 Neutal
 Oberpullendorf
 Raiding-Unterfrauenhaid
 Steinberg-Dörfel

Bezirk Oberwart

Bad Tatzmannsdorf
 Bernstein

Deutsch Schützen-Eisenberg
 Grafenschachen
 Oberschützen
 Oberwart
 Pinkafeld
 Rechnitz

Bezirk Güssing

Güssing

Bezirk Jennersdorf

Heiligenkreuz i. L.
 Jennersdorf

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 30. 10. 1968, LGBl. Nr. 15/68 und vom 9. 7. 1969, LGBl. Nr. 24/69, mit welchen Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt wurden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery